

57

E 15/50.



Od

5701

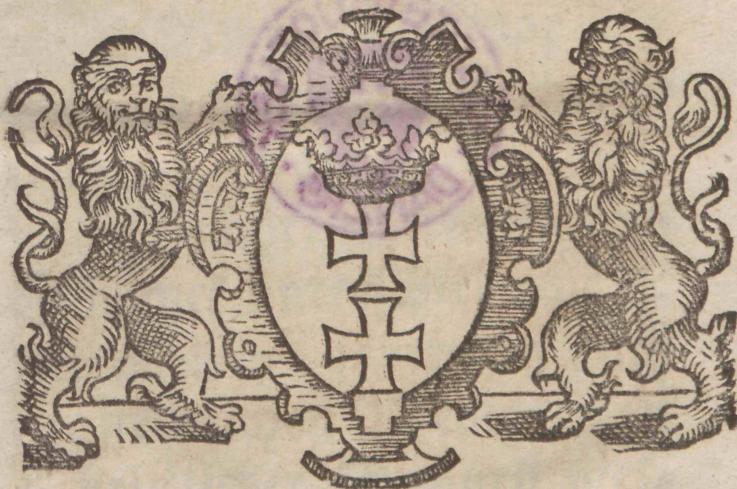
XVII 119 - 120.

ser Co. 23
1/2412

51

Ordnung E. E. Rahts der Stadt Danzig.

Wie sich ein jeder nach seinem Stande
in Kleidung verhalten soll.



Gedruckt bey Georg Rehnen/
Anno 1642.





Kleider-Ord- nung.

Gewol hiebebor zu
 Hemming der einreis-
 jenden Hoffart vnd übermessen-
 figen Pracht in Kleidung vnd
 Schmuck unterschiedliche E-
 dicta publiciret, jederman auch
 in öffentlichen Predigten zu
 Christlicher Demuth viel-
 fältig auf Gotts Wort ver-
 mahnet

mahnet worden: So habē wir
doch verspüret vnd leider in
der That erfahren/ daß nicht
allein die angehörte trew=
hertzige Vermahnunge/ ja
auch Gottes Väterliche
Züchtigung/ da er uns etliche
Jahr her mit der Pestilenz
vnd dem Land verderblichen
Kriege heimgesucht/ vnd der
Obrigkeit Gesetze wenig
oder nichts verfangen vnd ge=
fruchtet; sondern vielmehr in
Vergeß vnd Verachtung ge=
stellet/ vnd auf unbusfertige
Hertzen

Hertzen allerley sträffliche
vnd ergerliche Oppigkeit vnd
Prachtübergebühr täglich je
lenger je mehr eingeführet /
dadurch Gottes Zorn wieder
erwecket / vnd die schon über
vnsfern Häuptern schwabende
straffen gehäuffet werde. Hat
dēnach Oberkeitliche Ampts
halben vns obliegen wollen /
nicht lenger nachzusehen /
sondern darauff zugedenckē;
wie solchem schädlichen üppi-
gen Unwesen / so viel möglich /
möge gewehret / die Einwoh-
ner

der dieser Stadt zu eingezogenem Wandel und gebührlicher Demut gereitzet / und also Gottes Straffe von dieser Stadt abgewendet werden.
Und ob gleich fast schwer fallen wollen die bey alle Stände so sehr eingerissene üppigkeit und Hoffart in Kleidungen auf einmaßl abzustellen:
Gaben wirden noch derselben Weitern Progreß zu hemmen / und damit das übel nicht fernер überhand nehmen möge / zu verhüten / folgende Kleider-Ordnung für diese Zeit
versaf.

herfassen lassen: Welche Wir
demnach / damit maniglich
sich darnach zurichten wisse/
durch öffentlichen Druck pub-
liciren wollen.

Gemeine Arbeits-Leute/ Taglöhner
vnd andere ihres gleichen / deren
Weiber vnd Kinder/wie auch Knechte/
Mägde/ Dienstweiber vnd dergleiche
Gesinde vnd Dienstboten/mögen zur
Kleidung tragen / Leidensch Bomasin/ hie-
sigen schlechten ungeblümten Bay/Barchet/
Pletting/Harsch/Rasch/ Perpetuan/Mes-
selan/Hundskott/ westwerts Grobgrun/
vnd andere dergleichen oder geringerer
gattung vnd preises Materien: item Ge-
wandt/ jedoch nicht in höherem werth als
die Ehl zu z. fl. auch Semisch-Helle und
Corduban/u. z. Manscolletten. Herges-
gen sollen ihnen verbotten seyn / Seidene
halb

s. Kleider-Ordnung.
halbseidene / Floretseidene / wie auch alle
andere Zeug / die kostlicher sein / als die vor-
gemeldte.

Es soll ihnen auch nicht vergönnet
sein / auf vnd an Kleidungen seidene
Schnüre / Pödlichen vnd dergleichen zutra-
gen! Den Mägden aber werden nebenst
den Wüllenen vnd Camelshaaren Flecht-
bänden von allerley Farben / auch schwarze
Seidene zugelassen.

Ferner wird obgemelten Personen
von Rauchwerk zugebrauchen gestattet /
schlechte Füchse / Fuchswammen / Wulffs-
futter / Kaninchen / Grauwertsbäuche
vnd Futter / vnd dergleichen gattung; über
das auch Granwerk vnd schlechte Mar-
dern zu Nutzen.

Dessen sollen sie sich der Zobeln /
gutten Mardern vnd andern hohen preis-
ses Futterwerks enthalten.

Zu

Kleider Ordnung.

9

Zu Kollern vnd Hauben wird ihnen erlaubt sich desß gemeinen Leinwahts zu gebrauchen/ davon die Ehl nicht mehr als Vierzig groschen wehrt sey. Kammer vnd Schiertuch aber sol ihnen gänzlich verbotten seyn/wie auch Schleyer vnd Lamper: Imgleichen Knipchen/ Nettchen vnd außgenehete Arbeit: außbenommen/ daß den Weibern frey sein sol an den Hauben Knipchen zu tragen/ doch nicht in höherm preß als die Ehl zu 15. groschen.

Weiter wird den Weibspersonen auch zugelassen ein wets silbern Gürtel zu tragen.

Weil auch bey diesem Untern stande ein grosser excess an den Strümpfe bischoff gespäret worden/ als sol den Weibspersonen fortan verbotten seyn/ Leib vnd Granatsfarbe Strümpfse zutragen: Der andern Farben aber nicht in höherm wehrt/ als das pahr zu zwey fl. den Manspersonen aber zu 3. fl. 10. groschen zu gelassen seyh.

B

Auch

Auch sollen so wol Mann als Weib se-
persohnen des vmbgekehrten rauhen Cor-
dubans zu Schuhe vnd Stiefeln / im
gleichen der gestickten vnd bebremeten
Schuhe sich enthalten: vnd wird ihnen
allein schlechte lederne / oder glatte Cordus-
bansche Schuhe vnd Stiefeln zu tragen
vergönnet.

Schlechten Lehnsleutten / als Korn-
vnd andern belehnneten Capitenen / Brü-
ckenküpern / Auffsehern bey der Brücken
vnd andern dergleichen: Wie auch
Schoßbrauern / Trägern / Stadtdie-
nern / Köchen / Bierschenken / aller deren
Weibern vnd Kindern / item der ge-
meinen Handwercksbursch vñ derglei-
chen Personen / sol über das vorige zur
Kleidung zugelasse seyn / hiesiger gebülbö-
ter Zah / Leinentriep / Türckischer Macheyer /
jedoch das stück nicht in hoherm Preiß
als zu Dreißigfl. item gewandt die Ehlbiß
zu Fünff fl.

Hinge

Kleider Ordnung.

Hingegen sol ihnen ebenmēsig verbotten seyn zu tragen/ seidene/halbseidene/ vnd Floretseidene / Zeug: Außgenommen gemeinen Kassa zu Mantelkollern / vnd Florettrip/ wie auch gemeinen Plusch die Ehle zu. Vier fl. zu Auffschlägen an Schmargen.

Auch sol ihnen vergōmet seyn/ kleine seidene schn̄re auff Kleidern ; wie auch sei-dene Flechtbände allerley Farben / außgenommen Granat. Scharlack. vnd Leib-farb zutragen.

Von Rauchwerk mögen sie über vor-
erige gebrauchen/ Mardern/ vnd Mincken
zu Mans vnd Frauwen Müßen.

Andern kostbaren Ranchwercs aber
sollen sie sich enthalten.

Diesem Stande wird auch/ wie dem
vorigen verbotten Kammer. vnd Schier-
s auch zutragen/ vnd allein Leinwāht zuge-
B i s lassen

Kleider Ordnung.

lassen/die Ehl außs höchste bisz Zwee fl. wie
auch kleine Knipchen an Kollern vnd Hau-
ben/davon die Ehl nicht über ein fl. wehrt
sey/thewrern Knipchen aber/wie auch Ned-
chen vnd der aufzogenehten Arbeit sollen sie
sich enthalten.

Den Weibspersonen sol auch erlaus-
het seyn/ein weiß Silbern Gürtel/auch ei-
ne silberne Schlüsselkette zutragen.

Entlich sol ihnen geschrückte Strümpfse
bis zu Vier fl. wehrt zugelassen: der umb-
gekehrte rauhe Corduban aber zu Sties-
seln vnd Schuhem/wie den vorigen unter
saget seyn.

Die Handwercker / Meckler /
Schipper / Bording - vnd Kahnens-
führer / allerley Höcker / Resekäuffer /
vnd der gleichen werden benebenst den vor-
hin specificirten materien zur Kleidung
auch gebräuchē mögen/Reidensch geblümpt
vnd ungeblümpt Zay/ Herren-Zay/ Gro-
nenrasch

Kleider Ordnung 13
nenrasch / Legatur / Macheyer / Boratt /
türckischen Grobgrän vnd dergleichen gat-
zung / jedoch keine in höherm Preis als die
Ehl zu Zwey fl. item allerley Gewand die
Ehleaußs höchste zu 7. fl.

Auch wird zugelassen / den Männern
Florettriep zu Kleidern / schlechter Rass / da
wo die Ehl / nicht über Funff fl. koste zu Man-
telkollern vnd Auffschlägen : Item zu Er-
meln vnd Müßen / zu ehren vnd festagen
auch zum ganzen Kleide / jedoch nie gebüh-
rendem unterscheid.

Den Frauwen allein / nicht aber Jung-
frauwen / zu Ehren vnd Festagen Karteck
dunckler farben zu Schürzen oder Röcken /
im gleichen den Frauwen personen Rassa in
vorgesetzten wehrtz Kragen / müßen vnd
Schmargen ; auch Plusch zu auffschlägen
an Schmargen.

Hingegen sollen sich dieses Standes
personen anderer seidenen / wie auch Köst-
lichern

Kleider Ordnung.

sichern Zeug als oben zu gelassen/ ingleiche
der seidenen Strümpfe enthalten: Die
Frauenpersonen sich auch hoher farben
Zeug zu Mützen vnd Schürzen nicht ge-
brauchen.

Gerner wird diesem Stande auch ge-
gönnet enkele seidene Schnüre auss Klei-
dern zu tragen.

Von Rauchwerk mögen sie nebenst
hiebevor angedeuteten sich der Mardern
vnd schlechten Zobell/das stück auss höche
ste zu 20.fl. allein zu Mützen/jedoch daß zu
Frauen Mützen nicht mehr als 2. stücke
sollen genommen werden/gebrauchen.

Der Kammer- und Schiertuch wird ih-
nen zum gebrauch auch gestattet/jedoch daß
die Ehl davon nicht mehr koste als 2.fl.in-
gleichen sollen sie nicht höhern preises
Knipchen/Netchen oder aufgencete Ar-
beit tragen/ als die Ehl zu 2.fl.

Gerner

Kleider Ordnung.

15

Ferner wird ihnen zutragen erlaubet/
den Männern Gurtel mit silbern beschlä-
gen / den Fravens personen weisse silberne
Gurtel vnd panzerkeiten: Item den Man-
vnd Fravens personen im Breutigam vnd
Brautstande an Fingern einen Ring mit
einem schlechten Stein verseket auffs
höchste so. st. wehrt / wie auch sonst den
Fravens zu Ehrentagen.

Sonsten sol diesem Stande / wie
auch den beyden vorgesetzten / außer dem
was einen jeden unterschiedlichen zugelas-
sen worden / Gold vnd Silber / auch alles
was von Golde oder Silber gearbeitet /
damit gemenget / oder verguldet vnd ver-
silbert ist / zu tragen verbotten seyn.

Diesem sollen sich auch gemäß ver-
halten die andere E. E. Raths belehnes-
te / wie auch die junge aufgediente
Kaufgesellen / drey Jahr lang / nach dem
sie aufs ihren Dienst Jahren werden ge-
kommen seyn.

Gewande

Gewandschneideren / Seiden-
Gewürz-Hut / vnd Eisen Kramern/
Weinschendchen / Brasvern: Imgleichen
Canzeley / vnd Amt-schreibern: Item
Künstlern vnd dergleichen samt ihren
frauwen vnd Kindern / werden über vor-
hin gesetzte Materien zur Kleidung auch
zugelassen / Gewandte die Ehl bis zu s. fl.
wehrt / Schamlott / seiden Borat / Terze-
nel / seiden Grobgrün / Taffet / geblümpt/
ond ungeblümpter Armesin / Damast; al-
so das die Frauwen des Sontags Doppel-
tafft / sedoch mit gebürenden Unterscheid
vnd messigung zu ehren vnd festagen / auch
Armesin vnd dunkler farben Damast mit
kleinen Blumen: Die Jungfrauwen aber
Doppeltafft allein zu Ehren vnd festagen/
jedoch das sie sich der hohen Farben ent-
halten / tragen mögen. allō ianissic
vnglo dedina. 2. 4. 1600. 1601. 1602
sunt Über daß auch Rassa zu Schmargens/
Mäzen / Mussen / Mantelkölletn vnd auss-
schlagen / auch wol zum ganzen Mansklei-
de / zu ehren vnd festagen / jedoch die Ehl
nicht

Kleider-Ordnung.

17

nicht in höherm wehrt als zu Sieben fl.
item Plusch vnd Rauchen Sammet zu
Auffschlägen an Schmargen.

Hingegen sol ihnen zutragen verbot-
ten seyn/ Atlaß/aufzgenommen zu Ermeln
vnd Vammesern: item Plusch/aufzgenom-
men wie vorgesehet zu auffschlägen an
Schmarge/thewrer Sammet/vnd andere
köstlichere Zeug/ als vorhin zugelasse seyn;
wie auch mit seiden Zeug durchfutterte/im-
gleichen mit Knipchen/breiten oder bordir-
ten Schnüren außwendig besetzte Mäntel.

Ferner werden sich dieses Standes-
personen über vorbenantes Rauchwerck
auch gebrauchen mögen der Hermelchen/
der Zobelschwänze/item der Zobeln allein-
zu Nutzen/ jedoch also daß ein par Zobel
nicht mehr als auffs höchste 70. fl. wehrt
sey; vnd daß zur Frauen Nutze nicht mehr
als Zwey stück genommen werden.

Rämer-vnd Schiertuch soll sie nicht in
höherm preis als die Ehl z. fl. Zehen gro-
schen

18 Kleider Ordnung.
schen vnd Knipchen die Ehl zu Vier fl. zu-
tragen besugt seyn.

Es wird diesem Stande auch erlaubt/
verguldete Gurtel vnd Ketten vmb den
Leib: item den Männern vnd Frauen ei-
nen guldernen Fingerring mit einem Stein
versehet/ auffs höchste Achsig. fl. wehrt:
wie auch den Frauen allein guldene Arm-
hände/ imgleichen Kettchen doppelt vmb
den hals zu tragn.

Die Manspersonen aber sollen sich
der verguldeten Sporen; dann auch alle
ingemein/ so wol Man- als Frauenperso-
nen außer dem/ was oben zugelassen/ sich
des Goldes/ Silbers vnd dessen/ was da-
von gearbeitet/ oder damit gemengt ist/
enthalten.

Vornehme Burgere/ Kauffleute
te so in Große handeln vnd der gleichen
Standespersonen/ so wol einheimische
als fremde die alhie residiren/ wie
auch aller deren Frauen vnd Kinder/
werden

Kleider Ordnung

19

werden noch über voriges zu tragen besuc-
get seyn / Kassa vnd Sammet / die Ehl auffs
höchste bis Zwölff fl. wehrt : wie auch zu
ehren / vnd festagen Atlaß vnd Brocad zu
Kleidern / aber nicht zu Mänteln vnd Fra-
uen / Röcken oder Schürzen : jngleichen
die Frauen zum ganzen Kleide Damast
zu fest / vnd ehrentagen : item die Jung-
frauen Doppeltaffet allerley farben vnd
schwarz geblümpt Armesin.

Vnd weil nicht wenig darin exceediret
wird / daß von dieses Standes personen so
gemein mit seiden Zeug / Kassa / vnd Sam-
met durchfutterte Mäntel getragen wer-
den / so werden sie für diese Zeit ermahnet /
gebürlisch sich hierin zu messigen / insondere-
heit diejenige / welchen es nicht geziemet :
wie den für jezo allein zu Ehren vnd Festas-
gen / sedoch mit gebürenden unterscheid
dieselbe zutragen zu gelassen seyn sol.

Es werden sich auch dieses Standes
personen im gebrach des Kammer- vnd
Schiertuchs also messigen / damit kein excess

III:2

C ii

in

Kleider Ordnung.

in dem wehrt begangen werde; dess weisse
Flors vnd Cantins aber zu Kollern gänz-
lich enthalten/ Weisse Spiken oder Knip-
chen auch nicht in höherem preis als auffs
höchste Sechs fl. die Ehl tragen.

Ferner werden ihnen auch Zobeln zu
Müzen allein zugelassen; derer doch nicht
mehr als Two zur Frauen-müze sollen ge-
nommen werden.

Auch wird den Frauen/ nicht aber
den Jungfrauen/ außgenommen wenn sie
im Brautstande seyn/ erlaubet zu tragen
guldene Ketten vmb den Hals/ wie auch
guldene Ketten vmb den Leib/ jedoch auffs
höchste 60, fl. Vngers wehrt: item guldene
Armbände/ jedoch nicht mit Edelgesteinen
besetzt: Imgleichen den Manspersonen
vnd Frawn/ nicht aber den Jungfrauen/
es sey dann im Brautstande/ einen Ring
mit Edelstein versezt/ jedoch dasz im
wehrt nicht über die gebüter excediret vnd
an kostbare Steine groß Geldt vnnützlich
gewendet werde.

Kleider Ordnung.

21

Item wird diesem Stande gegönnet
Hutbände von Unzen Golde/ auch mit klei-
nen Faretchen besetzt zutragen; den Fra-
wens personen auch kleine guldene vnd sil-
berne Schnüre auff den kragen.

Hingegen sol diesem Stande vnd
demnach allen Bürgern vnd Einwohnern
dieser Stadt in gemein verbotten seyn zu-
tragen / Kleinodien / Edelgesteine/ außge-
nommen in Ringen / wie vorhin geordnet
worden/grosse fahreten; Item Perlen vmb
den Hals / an Kollerdraten / vnd auff den
Hauben; Imgleichen guldene vnd silbernen
Stück/ vnd aller Zeug/ mit Golt vnd
Silber durchworcken; auch guldene vnd
Silberne Knipchen.

Item Sammet vnd was vorhin
mehr verbotten worden/ außwendig zu
Mänteln.

Ebener massen seidene Knipchen auff
Mänteln vnd Frauenröcken oder Schür-
zen.

G 111 Auch

Auch kostbare Castorhütte / Zobeln zu ausschlegen an Schmargen : wie denn auch in gemein theurbahre Zobeln vnd was dergleichen mehr ist.

Die Personen der Obrigkeit / ins sonderheit aber derselben Frauwen vnd Kinder werden sich nicht weniger dessfalls der gebür erinnern vnd von gutter Ordnung nicht eximiren / sondern vielmehr wie sonst / also auch in Kleidungen mit guttem exemplen den andern vorgehen.

Dennach so werden alle vnd jede Bürger vn Einwohner dieser Stadt dieser unser Ordnung schuldigē gehorsam leisten / derselben in allem sich gemess verhalten / vnd auff keinerley weise mit kostlichern (geringere seynd meniglichen erlaubt) Kleidungen oder schmuck / als unterschiedlich geordnet worden / das wieder excediren bey straffe zum ersten mahl des Vierten theils des wehrtz dessen / darin möchte excediret werden / zum andern der helfste / vnd zum dritten des ganzen ; wie dann auch bey anderer

derer willkürlichen straffe nach gelegenheit der personen vnd des excesses: Welche vnnachlässlich legenst die vorbrechere von der Erb. Wette sol exequiret werden. Und sol diese Ordnung ihren anfang nehmen vierzehentage noch Ostern ieklauffenden Jahres/ wornach sich ein jeder zurichten vnd für schaden zu hüttten hat.

So wie nun diese Kleider Ordnung zuder Einwohner dieser Stadt besten angesehen ist; Als sein wir auch der gutten hoffnung das Gottfürchtige fromme herben unsere wolweinende intention hierin erkennen/vnd in gebürendem gehorsam gegen die von Gott ihnen vorgesetzte Obrigkeit derselben nicht allein willig vnd gerne nach leben/ sondern auch ein wenigers thum/ vnd sich auch in deme/was für diese zeit noch zugelassen worden/ gebürlich moderiren werden. Dessen werden diejenige/ welche mutwilliger vnd troziger weise gute Ordnung zuverachten/ vnd der unziemlichē üppigkeit ferner nach zuhengen ihnen möchten

möchten gelüsten lassen/nicht allein die ans-
gesetzte Straffen vnschönbahr zugewarten/
sondern auch Gottes Zorn vnd rache ohne
Zweifel zubefahren haben.

Weil wir auch ferner darauff b edacht
sein wollen/ damit künftig die noch übrige
miffbräuche / vngebüre vnd excesse in Klei-
dunge vollens mögē abgethan/vnd die ges-
bärende demuth eingeführet werden; So
warnen wir hiemit menniglichen/ das sie
sich mit vorangedeuter mässigung auch in
den für diese zeit noch erlaubeten Kleidun-
gen darnach richten; Insonderheit aber
auch der vielen vnd offtern veränderung vnd
annehmung newer Moden vnd arten ent-
halten/ vnd also für künftigen scha-
den hüttē mögen.



REVIDirte Hochzeit Ordnung

Welche E. E. Rath dieser
Stadt Danzig mānniglichen zum
besten zu halten beschlossen.

Vnd damit niemand einige entschuldis-
gung der unwissenheit einzurwenden habe / ist sol-
che zum überflus durch offenlichen
Druck Publicirert worden.

Mit Sontage sollen keine Hoch-
zeiten hinsuro gemacht / sondern
allein in den Werkeltagen gehal-
ten werden / bey Willkürlicher
straffe.

2. Vnd weil dadurch / daß an des
Bräutgams vnd der Braut nechste Freunde
vnd Verwandten allerhand verehrun-
ge geschehen / an Sammet / seiden Kleidern /
Kollern / kröse / Hembden / Kränken ; vnd
dem Gesinde an allerhand materien nicht
D wenig

Hochzeit Ordnung.

wenig geldes gespillert wird/ als sollen alle
solche verehrungen hiemit außgehoben/
vnd verbotten seyn/ bey der Poen Zehn
Ungersch fl. Jedoch sollen hiemit nicht ge-
meinet seyn/ die Kränklein/welche den be-
den Jungfräwen/ so neben der Braut ge-
hen/vnd den Gesellen/ so den vortanz ver-
richten/ geschenket werden/nur daß hierin
gebuerliche mässigkeit gehaltē werde. Und
wer auch seynem Gefinde an stelle der Klei-
dung auß gutte willē an Gelde etwas wird
zukehren wollen/ sol ihme solches frey seyn/
doch daß die Summa nicht höher anlauffe/
als außs höchste Zwanzig fl. polnisch/bey
der Poen Drey fl. Ungrisch.

3. Alle die sensige so man zur Trewung
vnd zur Hochzeitlichen Ehefreude einzuzo-
laden willens ist/ Manliches oder Frew-
liches geschlechts/ sollen nicht ehe als außs
lengste Acht tage vor der Hochzeit eingela-
den werden. Desß sol zwar einem jeden
frey seyn/so viel personen zur Trewung bit-
ten zulassen/ als ihm gesellig/ doch daß
gleich

Hochzeit Ordnung.

27

Gleichwol darin billige maß gehalten werde. Und die außtheilung des Confects vnd schenckung des Claretts oder andern weins/vor berurter Trewung ganz verbleibe/bey der Poen Zehen fl. Ungrisch.

4. Wan der Tag vorhanden/auff welchen die Hochzeit bestimmet / sollen beyde Bräutigam vnd Braut / sampt denen / so ihnen zu ehren erscheinen/auff den schlag der Glocken Zehen præcise in der Kirchen/ diejenigen aber/so sich im Hause Erawan lassen/ vmb Elff Uhr / im Hochzeit-hause sein/vnd alda Ordentlicher weise getrewet werden.

5. Damit auch kein groß auffgelauffe gemacht/ vnd sich niemand wegen der Musicanen/ zubeschweren haben möge / so sol die Musica vor der Braut beym Kirchgang/ inmassen es ein zeitlang hero eingestellet ist / auch ferner genklich eingestellet bleiben/vnd hinsüro derjenige/ welcher sich des Chors vnd der Orgel in der Kirche zu-

D ij gebrauchen

28. Hochzeit Ordnung.
gebrauchen willens / nicht mehr zugeben
schuldig seyn / als vermöge der Ordnung/
welche vor diesem den Kirchvätern vnd dem
Capelmeister angestellet worden ist / vnd
sollen die Musicantē hierüber mehr nichts
zu fordern besucht seyn / noche einig Essen-
speise oder geträncke aus der Hochzeit ho-
len / bey der Pöen Fünffl. Ungrisch / wel-
che so wol derselbe / so es geben als der es
nehmen wird / verfallen seyn sol.

6. Niemand sol sich in einem andern
Kirchspiel trennen lassen / als in welchem er
aufgeboten worden ist / bey erlegung des
gebürs der Kirchen / vnd eines Reichstab-
lers dem Prediger.

7. Wan dan auch insonderheit bey
diesen sorglichen zeiten nicht wenig daran
gelegen / daß die Hochzeiten geringer als
bißhero geschehen / angestellet werden / so
sol niemand / er sey wer er wolle / auch nicht
personen in der Obrigkeit / mehr als Fünff
Tische / vnd dabey in alles Sechzig perso-
nen / außgenommen eine persone Acht / so
sich

Hochzeit Ordnung.

29

sich der wirthschaftt annehmen / zusecken
vnd zuspeisen besugt seyn; Handwerck-
leute aber sollen nicht mechtig seyn/ diesel-
be mehr als auff Drey Tische: Arbeits-
leute vnd dienstboten nicht höher/ als zum
höchsten auff zwey Tische/auff jeden Tische
Zwölff Personen gerechnet / anzurichten/
ben der Pöden eines Ungrisch: Florens auff
vornehme / vnd eines Reichsthalers auff
andere gemeine Leute / vor sedere person /
so über angeseckte Zahl vorhanden seyn
wird. Und sche E. Erb. Rath gern/ wan
die Hochzeit ausrichter zubesparung übri-
ger unkosten/ die Zahl der Tische vnd Gäste
mindern möchten. Massen dann jeder-
männiglich zur meszung vnd einzichung
der unkosten hiemit fleißig ermahnet seyn
sol.

8. Das Hochzeitliche Tractament be-
treffend / mögen Vornehme Leute/ nicht
mehr als sechs oder zum höchsten Sieben
Gerichte in alles aussiecken lassen/ worzu
auch nicht mehr als zweyerley Weine vnd
Drei **Zwey-**

Hochzeit Ordnung.

Zweierley Bier geschencket werden sol:
Vnd weil der Ungrisch Wein / von vielen
indifferenter auss den Hochzeiten geschen-
cket wird / werden sich die senige/ denen es
nicht gebüret/ hierin zumessigen haben/bey
der Pöen Zehen fl. Ungrisch: Handwerck's
Leuten/ aber sol nicht verstatte seyn / mehr
als mit Fünff Gerichten vnd mit einerley
Wein vnd Zweyerley Bier die Gäste zu
tractiren/bey der Pöen Fünff fl. Ungrisch.
Arbentsleute vnd Dienstboten sollen al-
lein vnd zum höchsten Drey Schüsseln
oder gerichte / vnd zweyerley Bier ausszu-
sezen besuget seyn. Dessen sollen die spet-
sen/die glocke Zwölff auffgetragen werden/
alles bey der Pöen Drey fl. Ungrisch. Vnd
weil auch ein grosser abusus vnd excess in
der ostentation vnd auftragung allerhand
 kostbaren Confecturen verspüret wird/
als sollen hinsüro alle candisirte / condire
vnd verglichen in hohen preis steigende
theure Confecten genücklich verbotten/ vnd
allein die von alters übliche vnd gewohn-
liche wolseilere Confecte/nebenst dem Obst-
gewechse

Hochzeit Ordnung.

31

geswechse vnd gebactens / jedoch nur Ache
oder auss hōchste Zehen Confect schalen
auff den vornehmen Hochzeiten / auff den
geringren aber nach advenant der Leute
condition / weinigre auffzutragen zugelas-
sen seyn. Nach dieser ordinanz sollen sich
alle die seitige / so Verlobnus / Kindtauffe /
Trauernahle vnd sonst andere gastereyen
anstellen / gebürlich reguliren / so daß sie so
wohl in den gerichten als dem Confect die
vorgeschriebene maß nicht überschreiten /
sondern vielmehr hierin sich moderiren
vnd die unkosten constringiren bey crn-
licher strafe.

9. Kein gesind / Knechte oder Mägde sollen in die
Hochzeit kommen / noch alda gestattet werden / aufgenom-
men / welche durch die Freundschaft zur versorgung der
Eische verordnet / oder von ihrer Herrschaft dahin beschel-
den seyu. Da aber jemandt der alda nicht zuthun hatt
berroffen würde / sol mit straffe des gesengnus beleget wer-
den.

10. Einem jeden Bräutigam sol frey stehen was vor-
Instrumenta / vnd wie viel personen der Musicanten / er
auff seine Hochzeit haben wil / seines gefallens zu bestellen.
Und sol der jetzige Hoffpfeiffer / so den Calender hält / vor
sich zum Gottesspennig nicht mehr als einen Reichthaler /

vop

Hochzeit Ordnung.

vor die andern Musicanten aber so der Bräutigam auch auf derselben Hochzeit zu haben begehret; zum höchsten eten Dritthalter uempfangen befuge seyn; des wird wegen des Hochzeit soldes vor die angewandte mühe einem jeden Musicanten bis zu Drey Reichthalter zugeordnet. Die dienste der Violisten aber wird so wöl wegen des Gottespfennigs als des soldes der condition vnd gelegenheit der leute deren Hochzeit sie bedienen werden der billigkeit nach sich zu bequemen haben.

11. Spieldeute / so zur Hochzeit gebrauchet werden / wie auch Pastorendieeters / Schencker / Bechervnd Schüsselwäscher vnd alle andere / wie sie auch nahme habē mögē derer hülff vñ dienst mā benötiget sollē sich mit ihrem Sold vñ der speise die ihm̄ zur nochturft gegeben / begnügen lassen vnd nichts an essen spesse oder getränke vor oder in der Hochzeit soder nach der Hochzeit dessen etwas trage oder tragen lassen. Auch sol keiner derselben Officianten sich vnterstehē mehr gesinde mit sich in die Hochzeit zu führen / als derer hülff man sich notwendig gebrauchen / vnd nicht entrahmen kan / bey der Pöen Fünff si. Ungrisch / so wol kegenden aufrager als den aufrichter der Hochzeit.

12. Weil auch die Hochzeit Geiste eine zeitlang hero manchmal zu ihrem grossen verdrus / unwillen vnd vngesundheit viel stunde beyden rasseln haben müssen / als sol hinsuro zwischen Vier vnd Fünff Uhr / legen den Abend das tractament gerzlich von den Tischen aufzugehen werden. Und sollen die Hochzeiten zwischen Zehen vnd Elf Uhr gänzlich aufzuhören vnd sich enden / bey der Pöen gehn si. Ungrisch Legenst Vornehme Fünff si. Ungrisch Legenst den Sonderwerckleuten vnd Drey si. Ungrisch Legenst Arbeitslente vnd Dienstboten / so dieses überschreiten. Denn auch bey straffe der gesängnus Legenst die Spiellente so in der Hochzeit aber glocke Liss zu spielen sich vnterwinden werden.

13. Schließlich / wo die Braut zu hause gebracht wird / sol man keine Music gebrauchen / bey hievor angesetzter pöen.



Kleider-Ord- nung.

Bwol hiebebor zu
Bemmung der einreis-
ienden Hoffart vnd übermeß-
sigen Pracht in Kleidung vnd
Schmuck unterschiedliche E-
dicta publiciret, jederman auch
in öffentlichen Predigten zu
Christlicher Demuth viel-
fältig auf Gottes Wort ver-
A ii mahne

mahnet worden: So haben wir
doch verspüret und leider in
der That erfahren/ daß nicht
allein die angehörte trew-
hertige Vermahnunge/ ja
auch Gottes Väterliche
Züchtigung/ da er uns etliche
Jahr her mit der Pestilenz
und dem Land verderblichen
Kriege heimgesucht/ und der
Obrigkeit Gesetze wenig
oder nichts verfangen und ge-
fruchtet; sondern vielmehr in
Vergess und Verachtung ge-
stellet/ und auf unbusfertige
Hertzen

Hertzen allerley sträffliche
vnd ergerliche Oppigkeit vnd
Pracht über gebühr täglich je
lenger je mehr eingeführet /
dadurch Gottes Zorn wieder
erwecket / vnd die schon über
unsfern Häuptern schwebende
straffen gehäusset werden. Hat
dēnach Oberkeitliche Amptes
halben uns obsiegen wollen /
nicht lenger nachzusehen /
sondern darauff zgedenckē;
wie solchem schädlichen üppi-
gen Unwesen / so vielmüglich /
möge gewehret / die Einwoh-

ner

uer dieser Stadt zu eingezogenem Handel vnd gebührlicher Demut gereitget / vnd also Gottes Straffe von dieser Stadt abgewendet werden. Und ob gleich fast schwer falsohnen wollen / die bey alle Stände so sehr eingerissene üppigkeit vnd Hoffart in Kleidungen auf einmahl abzustellen: Haben wirdennnoch derselben weiteren Progreß zu hemmen / vnd damit das übel nicht fernер überhand nehmen möge / zu verhüten / folgende Kleider-Ordnung für diese Zeit

verfaſſe

7
verfassen lassen: Welche Wir
demnach / damit maniglich
sich darnach zurichten wisse/
durch öffentlichen Druck pub-
liciren wollen.

Gemeine Arbeits-Leute/ Taglohnner
vnd andere ihres gleichen / deren
Weiber vnd Kinder/ wie auch Knechte/
Mägde/ Dienst-weiber vnd dergleiche
Gesinde vnd Dienstboten / mögen zur
Kleidung iragen / Leidensch Bomastin/ hies-
sigen schlechten ungeblümten Zay/ Barchett/
Pletting/ Harsch/ Kasch/ Perpetuan/ Ne-
selan/ Hundskott/ westwerts Grobgrun/
vnd andere dergleichen oder geringerer
Gattung vnd preises Materien: item Ge-
wandt / jedoch nicht in höherem werth als
die Ehl zu z. fl. auch Semisch-/ Felle vnd
Corduban/ u z Manscolietten. Herges-
gen sollen ihnen verbotten seyn / Seidene
halbe

Kleider-Ordnung.
Halbseidene / Floretseidene / wie auch alle
andere Zeug / die kostlicher sein / als die vor-
gemeldte.

Es soll ihnen auch nicht vergönnet
sein / auf vnd an Kleidungen seidene
Schnüre / Pödlichen vnd dergleichen zutra-
gen ! Den Mägden aber werden nebenst
den Wüllenen vnd Camelshaaren Flecht-
bänden von allerley Farben / auch schwarze
Seidene zugelassen.

Ferner wird obgemelten Personen
von Rauchwerk zugebrauchen gestattet /
schlechte Füchse / Fuchsrammen / Wulffs-
futter / Kaninchen / Grauwercksbäuche
vnd Futter / vnd dergleichen gattung; über
das auch Grauwerck vnd schlechte Mar-
dern zu Nutzen.

Dessen sollen sie sich der Zobeln /
gutten Mardern vnd andern hohen preis-
ses Futterwercks enthalten.

zu

Kleider Ordnung.

9

Zu Kollern vnd Hauben wird ihnen erlaubt sich desß gemeinen Leinwahls zu gebrauchen/ davon die Ehl nicht mehr als Vierzig groschen wehrt sey. Kammer vnd Schiertuch aber sol ihnen gänzlich verbotten seyn/ wie auch Schleyer vnd Lampert: Imgleichen Knipchen / Netchen vnd außgenehete Arbeit: außbenommen/ daß den Weibern frey sein sol an den Hauben Knipchen zu tragen/ doch nicht in höherm preiß als die Ehl zu 15. groschen.

Weiter wird den Weibspersonen auch zugelassen ein weis silbern Gürtel zu tragen.

Weil auch bey diesem Untern stande ein grosser exceß an den Strümpfe bischoero ist gespürct worden/ als sol den Weibspersonen fortan verbotten seyn/ Leib- vnd Granatsfarbe Strümpfse zutragen: Der andern Farben aber nicht in höherm wehrt/ als das pahr zu Zrich fl. den Nianpersonen aber zu z. fl. 10. groschen zu gelassen seyn.

B

Auch

Kleider-Ordnung.

Auch sollen so wol Mann als Weibspersonnen des vmbgekehrten rauhen Gordubans zu Schuhe vnd Stiefeln / im gleichen der gestickten vnd bebremeter Schuhe sich enthalten: vnd wird ihnen allein schlechte lederne / oder glatte Gordubansche Schuhe vnd Stiefeln zu tragen vergönnet.

Schlechten Lehnsleutten / als Kornvnd andern belehneten Capiteten / Brückenküpern / Aufsehern bey der Brücken vnd andern dergleichen: Wie auch Schopébrauern / Trägern / Stadtdisern / Köchen / Bierschencken / aller deren Weibern vnd Kindern / item der gemeinen Handwercksbursch vñ dergleichen Personen / sol über das vorige zur Kleidung zugelasse seyn / hiesiger geblümpter Zay / Leinen triep / Türkischer Macheyer / jedoch das stück nicht in hoherm Preiß als zu Dreißigfl. item gewandt die Ehl bis zu Fünff fl.

Hinge

Kleider Ordnung.

ii

Hingegen sol ihnen ebenmestig verbotten seyn zu tragen/ seidene/ halbseidene/ vnd Floreteidene / Zeug : Außgenommen gemeinen Kassa zu Mantelkollern / vnd Florettriep/ wie auch gemeinen Plusch die Ehle zu. Vier fl. zu Auffschlägen an Schmargen.

Auch sol ihnen vergönnet seyn/ kleine seidene schnüre auff Kleidern ; wie auch seidene Flechtände allerley Farben / außgenommen Granat, Scharlack, vnd Leibfarb zutragen.

Von Rauchwerk mögen sie über vorige gebrauchen/ Mardern/ vnd Minckeln zu Mans vnd Frauen Müßen.

Andern kostbaren Rauchwerks aber sollen sie sich enthalten.

Diesem Stande wird auch/ wie dem vorigen verbotten Kammer- vnd Schiero sich zutragen/ vnd allein Leinwahrt zuge-

B ii lassen

Kleider Ordnung.
 lassen/die Ehl auffs höchste bis zwe fl. wie
 auch kleine Knipchen an Kollern vnd Hau-
 ben/ davon die Ehl nicht über ein fl. wehrt
 sey/thewrern Knipchen aber/wie auch Ned-
 chen vnd der ausgenezten Arbeit sollen sie
 sich enthalten.

Den Weibspersonen sol auch erlaubt seyn/ein weiß Silbern Gürtel/ auch ei-
 ne silberne Schlüsselkette zutragen.

Entlich sol ihnen geschrückte Strümpfe
 bis zu Vier fl. wehrt zugelassen: der vmb-
 gekehrte rauhe Corduan aber zu Stie-
 feln vnd Schuhem/ wie den vorigen unter-
 saget seyn.

Die Handwercker / Meckler /
 Schipper / Bordings- vnd Rahnen-
 führer / allerley Höcker / Besekäuffer /
 vnd der gleichen werden benebenst den vor-
 hin specificirten materien zur Kleidung
 auch gebrauchemögen/ Leidensch geblümpt
 vnd ungeblümpt Bay / Herren - Bay / Gro-
 nnengrasch

Kleider Ordnung

13

nenrasch / Legatur / Nacheyer / Voratt /
wirckshen Grobgrün vnd dergleichen gat-
tung / jedoch keine in höherm Preiß als die
Ehl zu Zwee fl. item allerley Gewand die
Ehleaußs höchste zu 7. fl.

Auch wird zugelassen / den Männern
Floretttrip zu Kleidern / schlechter Rass / daa
bō die Ehl nicht über Fünff fl. koste zu Man-
telkollern vnd Auffschlägen : Item zu Er-
meln vnd Mützen / zu ehren vnd festagen
auch zum ganzen kleide / jedoch mit gebüh-
rendem unterscheid.

Den Frauwen allein / nicht aber Jung-
frawen / zu Ehren vnd Festagen Karteck
dunkler farben zu Schürzen oder Röcken /
imgleichen den Frauwen personen Rassa in
vorgesetzten wehrt zu Kragen / müzen vnd
Schmargen : auch Plusch zu auffschlägen
an Schmargen.

Hingegen sollen sich dieses Standes
personen anderer seidenen / wie auch Röst-
lichern

Kleider Oednung.

Itcherzeug als oben zu gelassen/ in gleich
der seidenen Strümpfe enthalten: Die
Frauenpersonen sich auch hoher farben
Zeug zu Müßen vnd Schürzen nicht ge-
brauchen.

Ferner wird diesem Stande auch ge-
gönnet engele seidene Schnüre auff Klei-
dern zu tragen.

Von Rauchwerk mögen sie nebenst
hiebevor angedeuteten sich der Mardern
vnd schlechten Zobell/das Stück auffs höch-
ste zu 20. fl. allein zu Müßen/jedoch daß zu
Frauen Müßen nicht mehr als 2. Stücke
sollen genommen werden/gebrauchen.

Der Kammer- und Schiertuch wird ih-
nen zum gebrauch auch gestattet/jedoch daß
die Ehl davon nicht mehr koste als 2. fl. im
gleichen sollen sie nicht höhern preises
Knipchen/ Netchen oder ausgeweckte Ar-
beit tragen/ als die Ehl zu 2. fl.

Ferner

Bleider Ordnung.

13

Ferner wird ihnen zutragen erlaubet/
den Männern Gurtel mit silbern beschlä-
gen / den Frauenspersonen weiße silberne
Gurtel vnd panzerketten: Item den Man-
vnd Frauens personen im Breutigam vnd
Brautstande an Fingern einen Ring mit
einem schlechten Stein versehet auss
höchste so. fl. wehrt / wie auch sonst den
Frauen zu Ehrentagen.

Sonsten sol diesem Stande / wie
auch den beyden vorgeseckten / außer dem
was einen jeden unterschiedlichen zugelas-
sen worden / Gold vnd Silber / auch alles
was von Golde oder Silber gearbeitet /
damit gemenget / oder verguldet vnd ver-
silbert ist / zu tragen verbotten seyn.

Diesem sollen sich auch gemäß ver-
halten die andere E. E. Raths belehnte
re / wie auch die junge aufgediente
Kauffgesellen / drey Jahr lang nach dem
sie aus ihren Dienst Jahren werden ge-
kommen seyn.

Gewands

Kleider Ordnung.

Gewandschneideren / Seiden-
 Gewürz- Hutt- vnd Eisen Krämer/
 W inschencken/ Brauern: Imgleichen
 Canzeley- vnd Amt- schreibern: item
 Künstlern vnd dergleichen/ sambt ihren
 rawen vnd Kindern / werden über vor-
 hin gesetzte Materien zur Kleidung auch
 zugelassen/ Gewandt die Ehl bisz zu s fl.
 wehrt/ Schamlott/ seiden Vorat / Terze-
 nel/ seiden Grobgrün / Taffet / geblümpt/
 vnd ungeblümpter Armesin/ Damast; als
 so das die Frauen des Sontags Doppel-
 tafft/ jedoch mit gebürenden Unterscheid
 vnd meßigung; zu ehren vnd festagen/ auch
 Armesin vnd dunckler farben Damast mit
 kleinen Blumen: Die Jungfrauwen aber
 Doppel tafft allein zu Ehren vnd festagen/
 jedoch das sie sich der hohen Farben ent-
 halten/ tragen mögen.

Über daß auch Rassa zu Schmargen/
 Müzen/ Mussen/ Mäntelkollern vnd auf-
 schlägen/ auch wol zum ganzen Mansklei-
 de/ zu ehren vnd festagen/ jedoch die Ehl
 nicht

nicht in höherm wehrt als zu Sieben fl.
item Plusch vnd Rauchen Sammet zu
Auffschlägen an Schmargen.

Hingegen sol ihnen zutragen verbot-
ten seyn/ Atlaß/außgenommen zu Ermeln
vnd Wammesern: item Plusch/außgenom-
men wie vorgesehet zu auffschlägen an
Schmarge/thewrer Sammet/vnd andere
köstlichere Zeug/ als vorhin zugelasse seyn;
wie auch mit seiden Zeug durchfutterte/im-
gleichen mit Knipchen/breiten oder bordir-
ten Schnüren außwendig beschie Mantel.

Ferner werden sich dieses Standes-
personen über vorbenantes Rauchwerk
auch gebrauchen mögen der Hermelchen/
der Zobelschwänze/item der Zobeln allein
zu Mützen/ jedoch also daß ein par Zobel
nicht mehr als auffs höchste 70. fl. wehrt
sey; und daß zur FrauenMütze nicht mehr
als Zwey stück genommen werden.

Kamer/vnd Schiertuch sollt sie nicht in
höherm preß als die Ehl z. fl. Zehn gros-

18 Kleider Ordnung.
schen vnd Knipchen die Ehl zu Vier fl. zu
tragen befugt seyn.

Es wird diesem Stande auch erlaubet
verguldete Gürtel vnd Ketten vmb den
Leib : item den Männern vnd Frauen ei-
nen guldene Fingerring mit einem Stein
verscheyt / außs höchste Achsig. fl. wehrt:
wie auch den Frauen allein guldene Arma-
bände / imgleichen Kettchen doppelt vmb
den hals zu tragn.

Die Manspersonen aber sollen sich
der verguldeten Sporen ; dann auch alle
angemein / so wol Man als Frauenperso-
uen außer dem / was oben zugelassen / sich
des Goldes / Silbers vnd dessen / was da-
von gearbeitet / oder damit gemenget ist /
enthalten.

Vornehme Burgere / Rauffleus-
te so in Große handeln vnd dergleichen
Standespersonen / so wol einheimische
als frembde die alhie residiren / wie
auch aller deren Frauen vnd Kinder
werden

Kleider Ordnung

15

Werden noch über voriges zutragen besur
get seyn / Raffa vnd Sammet / die Ehl auff
höchste bisz Zwölff fl. wehrt : wie auch zu
ehren - vnd festagen Atlaß vnd Brocad zu
Kleidern / aber nicht zu Mänteln vnd Fra
wen - Röcken oder Schürzen : jn gleichen
die Frauen zum ganzen Kleide Damast
zu fest - vnd ehrentagen : item die Jung
frauen Doppeltaffet allerley farben vnd
schwarz geblümte Armesin.

Und weil nicht wenig darin excediret
wird / daß von dieses Standes personen so
gemein mit seiden Zeug / Raffa / vnd Sam
met durchfutterte Mäntel getragen wer
den / so werden sie für diese Zeit ermahnet /
gebürlich sich hierin zu messigen / insondere
heit diejenige / welchen es nicht geziemet :
wie den für jezo allein zu Ehren vnd Festas
gen / jedoch mit gebürenden unterscheid /
dieselbe zutragen zu gelassen seyn sol.

Es werden sich auch dieses Standes
personen im gebrauch des Kammer - vnd
Schiertuchs also messige / damit kein excess

L 15

in

in dem wehrt begangen werde; desß weisse
Flors vnd Cantins aber zu Kollern gänz-
lich enthalten) Weisse Spizen oder Knip-
chen auch nicht in höherem preis als aufs
höchste Sechs fl. die Ehl tragen.

Ferner werden ihnen auch Zobeln zu
Müken allein zugelassen; derer doch nicht
mehr als Two zur Frauen-mücke sollen ge-
nommen werden.

Auch wird den Frauen/ nicht aber
den Jungfrauen/ aufgenommen wenn sie
im Brautstande seyn/ erlaubet zu tragen
guldene Retchen vmb den Hals/ wie auch
guldene Ketten vmb den Leib/ jedoch aufs
höchste 60. fl. Ungers wehrt: item guldene
Armbände/ jedoch nicht mit Edelgestein
besetzt: Imgleichen den Manspersonen
vnd Frauen/ nicht aber den Jungfrauen/
es sey dann im Brautstande/ einen Ring
mit Edelstein versezt/ jedoch daß im
wehrt nicht über die gebuer excediret vnd
an kostbare Steine groß Geldt vnnützlich
gewendet werde.

Kleider Ordnung.

21

Item wird diesem Stande gegönnet
Hutbände von Unken Golde/ auch mit klei-
nen Faretchen besetzt zutragen; den Fra-
wenpersonen auch kleine guldene vnd sil-
berne Schnüre auff den fragen.

Hingegen sol diesem Stande vnd
demnach allen Bürgern vnd Einwohnern
dieser Stadt in gemein verbotten seyn zu-
tragen / Kleinodien / Edelgesteine/ aufge-
nommen in Ringen / wie vorhin geordnet
worden/grosse fahreten; Item Perlen vmb
den Hals / an Kollerdraten / vnd auff den
Hauben; Inglichen guldern vnd silbern
Stück/ vnd aller Zeug/ mit Golt vnd
Silber durchworcken; auch guldene vnd
Silberne Knipchen.

Item Sammet vnd was vorhin
mehr verbotten worden / aufwendig zu
Mänteln.

Ebener massen seidene Knipchen auff
Mänteln vnd Frauenröcken oder Schür-
zen.

C iii

Auch

Auch kostbare Castorhütte / Zobeln zu ausschlegen an Schmargen : wie denn auch in gemein thewrbahre Zobeln vnd was dergleichen mehr ist.

Die Personen der Obrigkeit / ins sonderheit aber derselben Frawen vnd Kinder werden sich nicht weniger dessfalls der gebür erinnern vnd von gutter Ordnung nicht eximiren / sondern vielmehr wie sonst / also auch in Kleidungen mit guttem exempl den andern vorgehen.

Demnach so werden alle vnd jede Bürger vn Einwohner dieser Stadt dieser unser Ordnung schuldige gehorsam leiste / derselben in allem sich gemäß verhalten / vnd auff keinerley weise mit kostlichern (geringere seynd menniglichen erlaubt) Kleidungen oder schmuck / als unterschiedlich geordnet worden / dawieder exceediren bey straffe zum ersten mahl des Vierten theils des wchrt des dessen / darin möchte exceediret werden / zum andern der hellsste / vnd zum dritten des ganzen ; wie dann auch bey anderer

derer willührlichen straffe nach gelegenheit der personen vnd des excesses: Welche vnnachlässlich kegenst die vorbrechere von der Erb. Wette sol exequiret werden. Und sol diese Ordnung ihren anfang nehmen vierzehentage noch Ostern schlauffenden Jahres/ wernach sich ein jeder zurichten vnd für schaden zu hätten hat.

So wie nun diese Kleider Ordnung zu der Einwohner dieser Stadt besten angesehen ist; Als sein wir auch der gutten Hoffnung das Gottfürchtige fromme herzen unsere wolweinende intention hierin erkennen/vnd in gebürendem gehorsam gegen die von Gott ihnen vorgesezte Obrigkeit derselben nicht allein willig vnd gerne nach leben/ sondern auch einwenigers thun/ vnd sich auch in deme/was für diese zeit noch zugelassen worden/ gebürlich moderiren werden. Dessen werden diejenige/ welche mutwilliger vnd troziger weise gute Ordnung zuverachten/ vnd der unziemliche üppigkeit ferner nachzuhengen ihnen möchten

Kleider Ordnung.
möchten gelüstet lassen/nicht allein die angezeigte Straffen vnsfehlbahr zugewartet sondern auch Gottes Zorn vnd rache ohn Zweifel zubefahren haben.

Weil wir auch ferner darauff b edach
sein wollen/ damit künftig die noch übrig
missbräuche / vngebüre vnd exceſſe in Klei-
dunge vollens mögē abgethan/vnd die ge-
bärende demuth eingeführet werden ; So
warnen wir hiemit menniglichen/ das sic
sich mit vorangedeuter mäßigung auch in
den für diese zeit noch erlaubeten Kleidun-
gen darnach richten; Insonderheit aber
auch der vielen vnd oſtern veränderung vnd
annehmung newer Moden vnd arten ent-
halten/ vnd also für künftigen scha-
den hütten mögen.



REVI-

an
en
hr

ch
ig
et
ge
So
st
in
m
er
nd
re

